



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –

Frage Nummer 41

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie die Gesamtkosten für die Umsetzung der vierten Reinigungsstufe in den betroffenen Kommunen bis zum Jahr 2045 (bitte gesamt und nach Kosten pro Kreis und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt), welche finanziellen Belastungen sind für die Kommunen zu erwarten, falls die Hersteller ihrer Verantwortung nicht vollständig nachkommen und die Kosten auf die Kommunen umgelegt werden und um wie viel Prozent pro Haushalt würden die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher voraussichtlich steigen, sollten die Verursacher nicht an der Finanzierung der vierten Reinigungsstufe beteiligt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach den Vorgaben der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) müssen alle Kläranlagen mit einer Ausbaugröße größer 150 000 EW mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet werden. In Bayern sind derzeit 33 Kläranlagen dieser Größe in Betrieb. Darüber hinaus müssen nach den Vorgaben der EU auch Kläranlagen von 10 000 EW bis 150 000 EW mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet werden, wenn sie in einem Risikogebiet liegen. Hierzu folgt noch ein delegierter Rechtsakt der EU-Kommission. Daher ist noch nicht bekannt, wie viele Kläranlagen in Bayern in einem Risikogebiet liegen und daher mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet werden müssen. Somit kann auch nicht abgeschätzt werden, wie hoch die Gesamtkosten für die Umsetzung der vierten Reinigungsstufen sein werden.

Darüber hinaus hängen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer vierten Reinigungsstufe sehr stark von den Gegebenheiten vor Ort ab und können daher stark schwanken.